

Erbrecht bei Zahlvaterschaft

Meine 2 Kinder, zwischenzeitlich erwachsen, habe ich alleine aufgezogen. Ihr Vater, welcher nie Kontakt mit den Kindern hatte, ist kürzlich verstorben. Im Zivilstandsregister seines Heimatortes sind sie nicht eingetragen. Ein Vaterschaftsvertrag wurde zwar seinerzeit gemacht, ist aber, da die Vormundschaftsbehörde nach 20 Jahren die Akten vernichtet, nicht mehr vorhanden. Die Gemeinden und Sozialversicherungen hätten jedoch Unterlagen über Unterhaltszahlungen, falls Beweismitteln erforderlich wären.

Nun die Frage: Sind die Kinder trotzdem erbberechtigt, obwohl es nach früherem Recht eine sog. „Zahlvaterschaft „ hätte sein können?

M.W. aus W.

Allein aus Ihren Angaben kann ich nicht beurteilen, ob wirklich keine Erbberechtigung vorhanden ist. Sollte es sich um eine altrechtliche Zahlvaterschaft handeln, so wären Ihre Kinder gegenüber dem verstorbenen Vater tatsächlich nicht erbberechtigt. Denn das alte Kindesrecht von 1907 beruhte auf der primären Unterscheidung des ehelichen und des ausserehelichen Kindesverhältnisses. Das aussereheliche Kind war unter Umständen von der Standesfolge ausgeschlossen und hatte gegen seinem Erzeuger nur Anspruch auf Unterhaltsbeiträge. Deshalb nannte man diese Verhältnisse auch Zahlvaterschaften. Der aussereheliche Zahlvater galt nach dem Zivilstandsregister als kinderlos, sein Kind als vaterlos. Der Umstand, dass die Kinder im Zivilstandsregister des Heimatorts des Vaters nicht eingetragen sind, verstärkt die Vermutung einer altrechtlichen Zahlvaterschaft.

Seit der Revision des Kindesrechts von 1976 gibt es keine Unterscheidung mehr zwischen Ehelichkeit und Ausserehelichkeit des Kindsverhältnisses. Die Unterscheidung ehelicher und ausserehelicher Geburt blieb nur noch wegen der Vaterschaftsvermutung bestehen. Das Gesetz vermutet den Ehemann als rechtlichen Vater des Kindes, wenn es während der Ehe geboren ist (Art. 255 Abs. 1 ZGB). Sollte diese Vermutung nicht zutreffen, kann das Kind oder der gesetzlich vermutete Vater eine Aberkennungsklage einreichen. Wird ein Kind ausserehelich geboren, kann der Vater das Kind anerkennen oder das Kind kann eine Vaterschaftsklage erheben. Ist nach neuem Recht das Kindesverhältnis zum Vater geklärt, so hat das aussereheliche Kind die gleichen Rechte wie das eheliche (insbesondere die Erbberechtigung).

Ihre Kinder sind seit längerem erwachsen und damit mündig. Die Klage auf Anerkennung einer Vaterschaft wäre auch nach neuem Recht schon längst abgelaufen. Das Kind hat nämlich spätestens ein Jahr nach Erreichen des Mündigkeitsalters die Klage gegen den Erzeuger auf Feststellung der Vaterschaft einzureichen. Nachher wird eine Klage nur noch zugelassen, wenn die Verspätung mit wichtigen Gründen entschuldigt wird. Ich gehe nicht davon aus, dass solche wichtigen Gründen hier vorliegen könnten. Der (biologische) Vater war ja bekannt und alle Beteiligten hätten sich bis zum Erreichen des Mündigkeitsalters der Kinder darum kümmern können, ob die Vaterschaft im Zivilstandsregister eingetragen ist oder nicht.

Rechtsanwalt Raetus Cattelan, Fellmann Tschümperlin Lötscher, Luzern

Dezember 2005